

Auszug aus dem

Anlage 1



Münchener Verkehrs-
und Tarifverbund GmbH

MVV-Gemeinschaftstarif



Anhang 4: Mitnahme von Fahrrädern und Sachen

Dezember 2014

S-Bahn | U-Bahn | Bus | Tram
www.mvv-muenchen.de

Anhang 4

Bestimmungen für die Beförderung von Sachen, insbesondere Fahrrädern und Rollstühle

1Die Beförderung von Sachen richtet sich nach § 11 der Beförderungsbedingungen.
 2Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes und zur Vermeidung der Belästigung anderer Fahrgäste gelten für die Beförderung von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen sowie Zubehör wie Fahrradanhängern ergänzend die unter Ziffer 1 genannten Regelungen. 3Für alle anderen Sachen gelten ergänzend die unter Ziffer 2 genannten Regelungen.

1. Fahrräder, fahrradähnliche Konstruktionen und Zubehör (Fahrradanhänger)

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

1Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen (z. B. Tandems, Dreiräder) und Zubehör (z. B. Fahrradanhänger) besteht nicht. 2Die Mitnahme ist nur im nachfolgend geregelten Umfang gestattet. 3Sicherheit und Ordnung des Betriebs dürfen nicht gefährdet werden. 4Die Belästigung anderer Fahrgäste ist untersagt. 5Der durch die vorgenannten Sachen belegte Platz darf nicht für die Personenbeförderung benötigt werden. 6Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Mitnahme erfüllt sind. 7Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

1.2 Berechtigte Personen

1Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen.

2Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Mitnahme eines Fahrrads nur mit einer Begleitperson gestattet, die mindestens 15 Jahre alt ist; dabei ist für jedes Kind unter 12 Jahren mit Fahrrad eine eigene Begleitperson erforderlich.

1.3 Zeitliche Beschränkungen

1Die Mitnahme von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen einschließlich Zubehör ist zu folgenden Zeiten nicht gestattet:

2Montags bis freitags (ausgenommen feiertags) von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr. 3Während der Schulferien in Bayern ist montags bis freitags (ausgenommen feiertags) die Mitnahme von Fahrrädern in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr nicht gestattet.

4Innerhalb dieser Sperrzeiten dürfen Fahrten mit diesen Sachen weder begonnen noch beendet werden. 5Die zeitlichen Mitnahmebeschränkungen gelten nicht bei Beförderung der Fahrräder in Gepäckwagen, Fahrradabteilen und Mehrzweckabteilen der in den Fahrplänen für die Fahrradbeförderung zugelassenen Züge des Regionalverkehrs. 6Zusammengeklappte Fahrräder sowie Kleinkindfahrräder (bis maximal 12,5 Zoll Reifengröße) dürfen ohne zeitliche Einschränkung mitgenommen werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 1.1 vorliegen.

1.4 Fahrradmitnahme in den einzelnen Verkehrsmitteln

Für die Zulässigkeit der Mitnahme von Fahrräder, Tandems, fahrradähnlichen Konstruktionen und Zubehör außerhalb der vorgenannten Sperrzeiten unter den Voraussetzungen der Ziffer 1.1 gilt folgendes:

Verkehrsmittel im MVV

S-Bahn

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern und Tandems ist gestattet.

U-Bahn

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern ist gestattet.

Tram und Bus

Es ist ausschließlich die Mitnahme von zusammengeklappten Fahrrädern sowie Kleinkindfahrrädern (bis maximal 12.5 Zoll Reifengröße) gestattet.

Züge des Regionalverkehrs (mit MVV-Fahrkarte nutzbar) sowie Linie A

DB Regio AG

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern, Tandems und Sonderkonstruktionen ist gestattet.

Vogtlandbahn GmbH (ALEX)

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern ist gestattet.

Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB)

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern, Tandems und Sonderkonstruktionen ist gestattet.

1.5 Unterbringung der Fahrräder in den Zügen

(1) 1Die Fahrräder dürfen mitgeführt werden in

- Einstiegsräumen der freigegebenen Züge, sofern nicht durch Bildzeichen eine Fahrradmitnahme ausgeschlossen ist. 2Einstiegsräume sind der freie Raum zwischen zwei gegenüberliegenden Ein- und Ausstiegstüren sowie Mehrzweckabteile. 3Eine Unterbringung in den Sitzabteilen ist nicht zulässig;

- Gepäckwagen, Fahrradabteilen und Mehrzweckabteilen der in den Fahrplänen für die Fahrradbeförderung zugelassenen Züge.

(2) 1Je Einstiegsraum sind höchstens zwei Fahrräder zugelassen. 2Die Mehrzweckabteile der S-Bahn-Triebzüge (Baureihe ET 423) sowie in den Zügen der Linie A können im Rahmen der verfügbaren Platzkapazität mit mehr als zwei Fahrrädern belegt werden. 3Sind alle Stellplätze eines Zuges besetzt, müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben. 4Gruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung. 5Bei Schienenersatzverkehren können in den Bussen keine Fahrräder mitgenommen werden.

(3) ¹Der Fahrgast muss sein Fahrrad so unterbringen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs und die Sicherheit der anderen Fahrgäste nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. ²Er muss sich deshalb bei seinem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten.

(4) Bei Fahrten mit Beginn und Ende innerhalb des Gemeinschaftstarifgebiets, für die das Beförderungsentgelt für das Fahrrad gemäß der Tarifbestimmungen zu entrichten ist, hat der Fahrgast bei Übergabe und Abholung des Fahrrads gegen Aufforderung die Fahrkarten für sich und sein Fahrrad vorzuzeigen.

1.6 Verhalten im Bereich der Bahnanlagen

¹Für das Verhalten im Bereich der Bahnanlagen gilt § 4 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen entsprechend.

²Der Transport der Fahrräder über Fahrtreppen ist nicht gestattet.

³Das Fahrradfahren innerhalb der Bahnanlagen ist untersagt.

1.7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Ein Fahrgast mit Fahrrad, der ohne gültige Fahrkarte für sein Fahrrad bzw. fahrradähnliche Sonderkonstruktionen gemäß Tarifbestimmungen 1.2.5 angetroffen wird, hat für die Fahrradbeförderung ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend der Beförderungsbestimmungen zu bezahlen.

1.8 Nichteinhaltung der zeitlichen Mitnahmebeschränkungen

¹Wird ein Fahrgast mit einem Fahrrad oder einer fahrradähnlichen Konstruktion innerhalb der vorgenannten Sperrzeiten in einem Verkehrsmittel angetroffen, ist vom Fahrgast ein Betrag von 40 Euro zu bezahlen. ²Die Weiterfahrt ist bis zum Ende der Sperrzeiten ausgeschlossen.

2. Krankenfahrstühle

¹Entsprechend der Einschränkung des SGB IX § 145 können Krankenfahrstühle nur befördert werden, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt. ²Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes sind daher insbesondere folgende Krankenfahrstühle in jedem Fall von der Beförderung ausgeschlossen:

- Gesamtgewicht einschließlich der beförderten Person größer als 300 kg, oder
- Länge größer als 125 cm, oder
- Breite größer als 80 cm, oder
- Wendung nicht auf einer Fläche von 150 cm x 150 cm möglich ist, oder
- die einwandfreie Funktion des Hubliftes bei der Trambahn beeinträchtigt wird.

3. Übrige Sachen

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes und zur Vermeidung der Belästigung anderer Fahrgäste sind insbesondere folgende Sachen in jedem Fall von der Beförderung ausgeschlossen:

Scooter, Segways, Leiterwagen und ähnliche Sachen, deren Platzbedarf größer ist als 80 cm x 90 cm (Grundfläche) oder deren Gewicht 25 kg überschreiten. Im Übrigen gilt § 11 (5).